

BGer 5A_447/2020 vom 19. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_447_2020

FR: TF 5A_447/2020 du 19 juin 2020

IT: TF 5A_447/2020 del 19 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 3. Juni 2020 ist gegenstandslos geworden. Zum einen hat das kantonale Beschwerdeverfahren, in dessen Rahmen die angefochtene Verfügung ergangen ist, mit der Abschreibungsverfügung vom 8. Juni 2020 seinen Abschluss gefunden. Überdies wurde in der Abschreibungsverfügung mit ausführlicher Begründung auch die Prozessarmut des Beschwerdeführers verneint.

Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer, welcher erfahrungsgemäss systematisch alle staatlichen Akte durch alle Instanzen hindurch anfight, zweifellos auch gegen die Abschreibungsverfügung vom 8. Juni 2020 bzw. die damit verbundene Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und Kostenauflage Beschwerde einreichen wird, sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass seine Vermögenssituation und die rechtsmissbräuchliche Auslagerung des Vermögens in selbst gegründete und geführte Vereine dem Bundesgericht aus zahllosen früheren Beschwerdeverfahren bekannt ist (vgl. statt vieler: Urteil 5A_187/2020 vom 10. März 2020 E. 3).

E. 2

Für die Verfahrensabschreibung ist der Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung als Instruktionsrichter zuständig (Art. 32 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 1 BGG sowie Art. 32 Abs. 1 lit. a BGerR). Nachdem sich das im bundesgerichtlichen Verfahren gestellte Ausstandsgesuch gegen einen anderen Abteilungspräsidenten wendet und die Entscheidungsfällung durch einen Richter verlangt wird, der längst im Ruhestand ist, erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen.

E. 3

Angeichts der besonderen Konstellation wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet, obwohl der Beschwerde kein Erfolg hätte beschieden sein können und der Beschwerdeführer nach dem Gesagten als vermögend anzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Damit ist das für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches ohnehin abzuweisen gewesen wäre, gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.